



Auskunft:

Larenz Feurstein
+43 5518 2204-11
larenz.feurstein@mellau.at

Zahl: me131.9-3/2024-8
Mellau, am 09.07.2024

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung, Lichtenberg Norbert, Übermellen 264, 6881 Mellau,
Abbruch des bestehenden Wohngebäudes und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller Lichtenberg Norbert hat mit Eingabe vom 17.04.2024, eingelangt bei der Behörde am 09.07.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der Liegenschaft Übermellen 264, Grundstück Nr. 363/2, KG 91011 Mellau nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Architekturbüro Bischof und Zündel, vom 17.04.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung **auf den 26. Juli 2024**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

11:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Gemeinde Mellau während der Zeiten des Parteienverkehrs, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Mellau, www.Mellau.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagen-rechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Gemeinde Mellau oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister

Tobias Bischofberger

Ergeht an:

1. An den Bauherrn, Lichtenberg Norbert, mit der Bitte um Darstellung der Gebäudeecken in der Natur und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).
2. Beer Thomas
3. Puchmayr Wolfgang
4. Puchmayr Siegfried
5. An die Erben von Haller Harald
6. Winsauer Daniel

Nachrichtlich an:

7. Bischof & Zündel GmbH